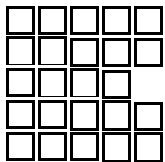


SATZUNG NR. 3 DER STADT ERLANGEN ÜBER EIN BESONDERES VORKAUFSRECHT NACH DEM BAUGESETZBUCH (BauGB) vom 28.11.1990

§ 1.....	2
§ 2.....	2
§ 3.....	3



SATZUNG NR. 3 DER STADT ERLANGEN ÜBER EIN BESONDERES VORKAUFRECHT NACH DEM BAUGESETZBUCH (BauGB) vom 28.11.1990

(Amtsblatt Nr. 2 vom 24. Januar 1991)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), geändert durch Art. 21 § 5 Steuerreformgesetz 1990 vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093), und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1989 (GVBl. S. 585, BayRS 2020-1-1-1) folgende Satzung:

§ 1

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst einen Teilbereich des Stadtgebietes Erlangen zwischen den Ortsteilen Eltersdorf und Tennenlohe, der wie folgt umgrenzt wird:

- im Norden zwischen A 73 und A 3, Flst. Nrn. 1461 und 756/2 (ausschließlich); durch die Bahnlinie bis zur Weinstraße; durch die Weinstraße; durch die Ostgrenze der Flst. Nrn. 804 und 805; durch die Südgrenze der Flst. Nr. 808, durch die Ostgrenze der Flst. Nrn. 787, 787/4, 786/2; durch den Weg zwischen Flurstraße und Holzgaßweg (Flst. Nrn. 736/2, 484/2)
- im Osten durch die A 3 und den Reutleser Weg Flst. Nr. 201/1 (ausschließlich Autobahnmeisterei, Flst. Nr. 220)
- im Süden durch die Stadtgrenze
- im Westen durch die A 73

Die Grenzen des Geltungsbereiches sind in einem Übersichtsplan des Stadtplanungsamtes Erlangen vom 2.11.1990 (Maßstab 1 : 10.000) dargestellt. Der Plan ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

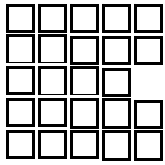
(2) Die genauen Grenzen ergeben sich aus einem Plan des Stadtplanungsamtes vom 2.11.1990 (Maßstab 1 : 5.000), auf den Bezug genommen wird. Der Plan wird bei der Stadt Erlangen - Liegenschaftsamt - archivmäßig verwahrt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

§ 2

(1) Innerhalb der in dem Plan kenntlich gemachten Flächen steht der Stadt Erlangen zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB an den Grundstücken zu.

(2) Wird dieses Vorkaufsrecht ausgeübt, so ist der Verwendungszweck des Grundstücks anzugeben, soweit er bereits im Zeitpunkt der Ausübung des Vorkaufsrechtes angegeben werden kann (§ 25 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

(3) Das Vorkaufsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt (§ 25 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 24 Abs. 3 Satz 1 BauGB) und Verwandtenprivilegien oder andere Ausschlussgründe (§ 26 BauGB) nicht zu berücksichtigen sind.



§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erlangen in Kraft.

Hinweise gemäß § 215 Abs. 2 BauGB: Unbeachtlich beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes sind:

- eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres und
- Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Erlangen - Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung - geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Dokument-Eigenschaften:

Schlagworte: Vorkaufsrecht Eltersdorf Tennenlohe Geltungsbereich

Autor: Rechtsamt (Herausgeber)

Fachabteilung: [Hier Fachabteilung eingeben]